



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V2B-18b2120-0001/2007/088

Lesben- und Schwulenverband
Herrn Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.
Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe

Dokument-Nr. 2015-045013
Bearbeiter/in Christina Thieme
Durchwahl +49 611 817 3111
Fax +49 611 327193111
E-Mail christina.thieme@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 09. Juni 2015

Auslegung der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion der Landesärztekammer Hessen (LÄKH)

Sehr geehrter Herr Bruns,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. April 2015 betreffend die Auslegung der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. Dieses wurde zum Anlass genommen die LÄKH um Stellungnahme zu bitten. Darin führt sie aus:

"Aktuell sieht die Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion als Bestandteil der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen künstliche Befruchtungen grundsätzlich nur für Ehepaare vor. Ausnahmsweise können Methoden der assistierten Reproduktion auch bei einer nicht verheirateten Frau angewandt werden, wenn diese mit einem nicht verheirateten Mann in einer festgefügtten Partnerschaft zusammenlebt und dieser Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennt.

Eine heterologe Insemination bei Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, ist zurzeit nach der Richtlinie nicht vorgesehen. Sie ist aber seit der von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 24. März 2007 beschlossenen und vom Hessischen Sozialministerium am 28. März 2007 genehmigten



Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen zum 1. Juni 2007 auch nicht (mehr) explizit verboten.

Angesichts der mit dieser Methode verbundenen rechtlichen Konsequenzen und Unsicherheiten vor allem im Bereich des Embryonenschutzgesetzes, des Sozial-, Straf- und Familienrechts bedarf es rechtsverbindlicher Rahmenbedingungen, die nur der Gesetzgeber schaffen kann. Eine entsprechende Forderung hat der Präsident der Bundesärztekammer erst kürzlich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium erneuert. Eine Reaktion darauf bleibt nunmehr abzuwarten.

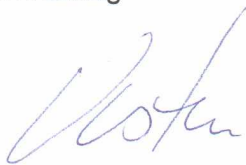
Derzeit muss letztlich jeder Reproduktionsmediziner im Hinblick auf die vorgenannten Aspekte selbst entscheiden, ob er bei Lebenspartnerinnen eine assistierte Reproduktion durchführt oder nicht."

Da entsprechend der Ausführungen der LÄKH die assistierte Reproduktion bei Lebenspartnerinnen berufsrechtlich nicht verboten ist, sondern in der Entscheidung des jeweiligen Reproduktionsmediziners liegt, ist ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration nicht angezeigt.

Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit ist eine baldige systematische Regelung durch den Bundesgesetzgeber wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhild Oesten